

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchengewahlrechts

Sulingen, 6. April 2022

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 20. Sitzung am 25. November 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchengewahlrechts (Aktenstück Nr. 16 A) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Berndt, folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 16 A wird dem Planungsausschuss (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 4.9)

II.**Beratungsgang**

Der Planungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 10. Dezember 2021, in seiner 15. Sitzung am 2. März 2022 und in seiner 16. Sitzung am 5. April 2022 über den Gesetzentwurf beraten. Der Rechtsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 19. Januar 2022 beraten, der Jugendausschuss in seiner 10. Sitzung am 28. Januar 2022 und in seiner 11. Sitzung am 17. März 2022.

Zu Beginn der Beratungen hat der Planungsausschuss drei Punkte identifiziert, die im Stellungnahmeverfahren bzw. in der Aussprache der Landessynode kontrovers diskutiert wurden. Diese sind:

- Option einer dreijährigen Amtszeit des Kirchengewahltes
- Wählbarkeit mit 16 Jahren

- Verbot der Mitgliedschaft von Familienangehörigen (bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenvorstandsmitgliedern)

Neben der allgemeinen Beratung des Gesetzestextes wurden diese drei Punkte gesondert diskutiert.

1. Beratung des Gesetzestextes

Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen auf zwei Punkte hingewiesen, die aus seiner Sicht änderungsbedürftig sind:

- 1.1 In § 18 Absatz 1 ist geregelt, dass der bisherige Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu Gewählten über die Anzahl der zu Berufenden entscheidet. § 18 Absatz 2 schließt daran an, dass der erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder wählt, die er zur Berufung vorschlägt. Der Begriff "Erweiterter Kirchenvorstand" wird im Gesetz nicht erklärt. Vorgeschlagen wird deshalb, den Satz 1 von § 18 Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: "Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl)."
- 1.2 In § 23 "Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder" ist in Absatz 4 geregelt, dass der Kirchenvorstand während seiner Amtszeit die Zahl der zu berufenden Mitglieder erhöhen kann. Diese Bestimmung gehört zwar in den Abschnitt 5 "Veränderungen während der Amtszeit", passt aber nicht zur Überschrift des § 23. Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 23 Absatz 4 zu einem neuen § 24 "Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder" zu machen. Die Nummerierung muss dann entsprechend angepasst werden, d.h. der Absatz 5 in § 23 wird Absatz 4 und die Paragraphen ab § 24 (alt) werden fortlaufend weiter gezählt.

Der Planungsausschuss hat sich diese Vorschläge zu eigen gemacht.

- 1.3 Der Jugendausschuss hat sich in seinen Beratungen folgenden Ergänzungsvorschlag des Landeskirchenamtes zu eigen gemacht:

§ 23 Absatz 3 lautet bisher: "Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird."

Der Absatz 3 soll um einen weiteren Satz ergänzt werden. Der Satz soll lauten: "Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend." Diese

Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich das Berufungsverfahren nach dem Rücktritt eines berufenen Mitglieds nach den gleichen Regeln richtet, wie die Berufung zum Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände. Durch den Verweis auf § 18 Absatz 3 ist auch sichergestellt, dass der Kirchenvorstand beim Ausscheiden eines jungen Menschen unter 27 Jahren wieder eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vorschlagen soll.

Der Planungsausschuss schließt sich diesem Vorschlag an.

2. Option einer dreijährigen Amtszeit

§ 1 Absatz 5 KVBG

Die Ausschüsse haben die neue Option diskutiert, sich als Gemeindemitglied zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein Kompromiss zwischen dem Festhalten an der Wahlperiode von sechs Jahren und der im Stimmnahmeverfahren häufig betonten Schwierigkeit, Kandidatinnen und Kandidaten für diesen langen Zeitraum zu finden.

Diese Flexibilisierung wird dem Umstand gerecht, dass Biografien heutzutage unterschiedlicher verlaufen und ein Zeitraum von sechs Jahren insbesondere bei jüngeren Menschen häufig kaum überschaubar sei, aber auch in anderen Lebensabschnitten weniger planbar. Diese Möglichkeit kann gleichwohl nicht individuelle Fälle vorbeugend regeln, wenn z.B. ein Umzug zu einem anderen Zeitpunkt erfolge.

Die Ausschüsse sehen diese Regelung als gute Möglichkeit, die Hemmschwelle für eine Kandidatur zu senken. In der Praxis kann sich zeigen, wie häufig hiervon tatsächlich Gebrauch gemacht wird und ob dies zu Problemen in der Umsetzung und Planung führt. Die beteiligten Ausschüsse sprechen sich deshalb einhellig für diese Möglichkeit einer Verkürzung der Amtszeit aus.

3. Wählbarkeit mit 16 Jahren

Der ursprüngliche Entwurf vor dem durchgeführten Stimmnahmeverfahren hatte noch die Volljährigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit vorgesehen. Im Stimmnahmeverfahren und beim Fachtag wurde dies diskutiert und es hat sich herauskristallisiert, dass eine Knüpfung an die Volljährigkeit für die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand rechtlich nicht erforderlich ist. Eine Ausnahme stellt das Amt der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung, u.a. aufgrund der Beanstandungspflicht und Haftungsfragen, dar.

Als Argumente **gegen die Herabsetzung** wurde in den Diskussionen angeführt, dass es hinsichtlich von Verantwortung und Haftung zu mehr Druck und Last für die übrigen volljährigen Mitglieder kommen könne.

Als Argumente **für die Herabsetzung** wurden in den Diskussionen angeführt, dass die Jugendzeit sehr prägend und auch ausschlaggebend für ein späteres Engagement in der Kirche ist. Insofern ist es gut, hier eine zusätzliche Bindung und eine Gestaltungsmöglichkeit für Jugendliche zu schaffen. Auch auf Ebene der Bundesgesetzgebung wird eine Herabsenkung des Wahlalters diskutiert (vgl. den Koalitionsvertrag) und es gibt vergleichbare Regelungen anderer Landeskirchen und in Zusammenhang mit anderen Ehrenämtern, wie z.B. bei der Feuerwehr.

Dem Argument von der Belastung der übrigen Mitglieder wird entgegengehalten, dass haftungsrelevante Tatbestände praktisch selten vorkommen. Im Übrigen handele es sich um einen Zeitraum von maximal zwei Jahren, sodass Jugendliche üblicherweise während einer Legislaturperiode rasch in die volle Mitverantwortung hineinwachsen.

Die Ausschüsse setzen sich deshalb mit überwiegender Mehrheit für die Herabsetzung des Wahlalters ein. Lediglich im Rechtsausschuss gab es einige Gegenstimmen.

4. Mitgliedschaft von Familienangehörigen

In den Ausschüssen gibt es unterschiedliche Meinungen, die von einem generellen Verbot der Berufung von Familienangehörigen bis zu einem Aufgeben des bisherigen Verbots reichen. Zusätzlich gibt es die Position, dass bei einem Aufgeben des Verbots zwar die Wahl von Familienangehörigen möglich sein sollte (bewusste Entscheidung der Wählerinnen und Wähler im geheimen Wahlakt), allerdings nicht die Berufung von Familienangehörigen.

Folgende Argumente werden **für eine Mitgliedschaft von Familienangehörigen** aufgeführt:

- Die Lebensverhältnisse und die Rolle der Familie haben sich verändert; damit ist ein Verbot der Mitgliedschaft von Familienangehörigen nicht mehr zeitgemäß.
- Die derzeit im Gesetz definierten Familienmitglieder bilden nicht die heutige Lebensrealität ab. So gelte der Ausschluss beispielsweise nicht für in einem Haushalt lebende uneheliche Lebensgemeinschaften, gleichzeitig aber für Geschwister, die sehr unterschiedlich stark verbunden sein können.

- Ansichten, Meinungen und Sozialräume sind bei Familienangehörigen nicht automatisch gleich; Familienangehörige könnten im Kirchenvorstand auch unterschiedliche Auffassungen vertreten.
- Ein Verbot würde engagierte Gemeindeglieder ausschließen, weil sie derselben Familie angehören, auch wenn es sich z.B. oft zeitlich nur um eine gewisse Überschneidung aufgrund eines Generationenwechsels handelt. Personen, die zur Übernahme derartiger Ämter bereit sind, haben häufig besonders kirchlich engagierte Familien als Hintergrund. Durch diese Regelung verliert die Landeskirche ein Potenzial an motivierten Ehrenamtlichen und bringe Familien in die Situation, dass ein Familienmitglied zugunsten eines anderen Familienmitgliedes verzichten muss.
- Auf kommunalpolitischer Ebene gibt es keine entsprechende Einschränkung mehr.
- Es ist schwer nachvollziehbar, dass eine spätere Eheschließung von Kirchenvorstandsmitgliedern nicht zum Verlust der Mitgliedschaft führt und daher unproblematisch ist, daher letztlich somit die zeitliche Abfolge für eine unterschiedliche Behandlung entscheidend ist.

Folgende Argumente werden **gegen die Mitgliedschaft von Familienangehörigen** angeführt:

- Gerade auf dem Lande könnte ein von einer Familie bestimmter Kirchenvorstand (insbesondere bei Verpachtungen etc.) dem Verdacht der Vorteilsnahme ausgesetzt sein.
- Wenn ein Kirchenvorstand nur deshalb gebildet werden kann, weil Familienangehörige berufen werden, wäre es ehrlicher, neue regionale Zusammenarbeiten einzugehen.
- Compliance und Compliance-Regeln spielen im gesellschaftlichen Raum eine größere Rolle als früher. Die Gesellschaft reagiert sensibler auf "Vetternwirtschaft" und erwartet in diesen Fragen von der Kirche, dass sie besonders hohen Maßstäben genügt. Das Amt als Mitglied eines Kirchenvorstandes ist ein öffentliches Amt, in dem es nicht nur um innerkirchliche Überlegungen gehen kann.
- Es wird eingewandt, dass es bei einer Zusammensetzung mit Familienmitgliedern häufiger zu der Frage kommen könnte, wem die Loyalitäten gelten, wengleich dies auch unter Freundinnen und Freunden oder in anderen Konstellationen der Fall sein kann. Gerade im ländlichen Raum könnte ein Wegfall dieses gesetzlichen Ausschlusses zur Überrepräsentanz von Familien führen.

Fazit:

In der Frage der Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Kirchenvorstand konnte kein einheitliches Meinungsbild zwischen den Ausschüssen erzielt werden. Der Rechtsausschuss (mehrheitlich) und der Jugendausschuss (einstimmig) haben sich für eine Streichung der entsprechenden Bestimmung ausgesprochen, der Planungsausschuss mit knapper Mehrheit für eine Beibehaltung. Die Beschlussempfehlung in diesem Aktenstück folgt der Entscheidung des Planungsausschusses.

Es steht allen Mitgliedern der Landessynode frei, im Rahmen der Beratungen und Lesungen des Kirchengesetzentwurfes die Streichung von § 2 Absatz 5 ("Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.") zu beantragen. Sofern dies erfolgt, sind der § 16 Absatz 4 (Feststellung des Wahlergebnisses) und der § 22 Absatz 2 (Regelung bei Heiraten u.Ä. während der Amtszeit) entsprechend anzupassen.

III.**Antrag**

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts (Aktenstück Nr. 16 C) zur Kenntnis und tritt mit folgenden Änderungen in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage des Aktenstückes Nr. 16 A abgedruckt ist.

- 1. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Kirchenvorstand Gemeindeglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl)."*
- 2. In § 23 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend."*
- 3. Die Regelung in § 23 Absatz 4 wird als neuer § 24 "Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder" eingefügt.
Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Nummerierung der Absätze innerhalb von § 23 sowie die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend anzupassen.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender